

Honorarordnung für die Volkshochschule Köln

Präambel

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 22.11.2001 aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023) folgende Honorarordnung beschlossen:

1. Allgemeines

Die Honorare für die an der Volkshochschule Köln freiberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter/-innen (Dozenten/Dozentinnen) zur Durchführung von Lehrveranstaltungen werden von der jeweils zuständigen Fachbereichsleitung nach Maßgabe dieser Honorarordnung im Rahmen des Haushaltsplanes festgesetzt.

Das Honorar wird im Dozentenvertrag schriftlich vereinbart.

Das Honorar wird den Dozentinnen/Dozenten in der Regel nach Veranstaltungsende überwiesen.

Honoriert werden nur schriftlich vereinbarte und tatsächlich durchgeführte Leistungen.

2. Honorarsätze

Folgende Honorare können für Lehrveranstaltungen vereinbart werden:

2.1 Kurse, Seminare sowie eintägige Fahrten und Führungen

Die Honorare werden in drei verschiedene Kategorien unterteilt:

2.1.1 Unter Kategorie I fallen Honorare für sich wiederholende Standardangebote mit geringem Vor- bzw. Nachbereitungsaufwand.

Der Honorarsatz je Unterrichtsstunde beträgt:

- bei 45-minütiger Dauer 15,50 € - 17,00 €
- bei 60-minütiger Dauer 20,50 € - 22,50 €

2.1.2 Unter Kategorie II fallen Honorare für innovative Angebote und für Angebote, die einen höheren Vor- bzw. Nachbereitungsaufwand erfordern.

Der Honorarsatz je Unterrichtsstunde beträgt

- bei 45-minütiger Dauer bis 19,00 €
- bei 60-minütiger Dauer bis 25,70 €

2.1.3 Unter Kategorie III fallen Honorare für Angebote, bei denen über die Kriterien der Kategorie II hinaus besondere Anforderungen an die Qualifikation der Dozentin / des Dozenten gestellt werden und die aufgrund der Veranstaltungsart eine besondere Leistung erfordern (z.B. Intensivkurse).

Der Honorarsatz je Unterrichtsstunde beträgt

- bei 45-minütiger Dauer bis 23,00 €
- bei 60-minütiger Dauer bis 30,70 €

2.1.4 In besonderen Einzelfällen kann das Honorar die Festlegungen der Ziff. 2.1.1 - 2.1.3 überschreiten. Hierfür ist die Zustimmung der zuständigen Programmbereichsleitung einzuholen.

2.2 Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen

Die Honorierung erfolgt nach Vereinbarung.

- Bis zum Betrag von 200,00 € entscheidet über die Höhe des Honorars die Fachbereichsleitung, soweit keine besonderen Weisungen vorliegen.
- Bis zum Betrag von 300,00 € ist die Genehmigung der Programmbereichsleitung erforderlich.
- Bei Überschreiten eines Honorars von 300,00 € ist die Genehmigung der Amtsleitung erforderlich.

2.3 Mehrtägige Fahrten, Studienreisen

Das Honorar für die Durchführung einer mehrtägigen Fahrt oder Studienreise beträgt je Tag bis zu 160,00 €

2.4 Sonstige Leistungen

2.4.1 Prüfungen, Klausuren, Hörerberatung, Konferenzen und ähnliche Leistungen

Für Prüfungen, Klausuren, Hörerberatung, Konferenzen und ähnliche Leistungen kann ein Honorar bis zur Höhe der Honorarsätze nach Ziff. 2.1.2 gezahlt werden.

2.4.2 Korrekturen, Auswertung und Tests und ähnliche Leistungen

Entsprechend dem Zeitaufwand und Schwierigkeitsgrad kann je Korrektur, Testauswertung und ähnlicher Leistung ein Honorar zwischen 2,50 € und 15,50 € vereinbart werden.

3. Fahrt- und Unterbringungskosten

Dozenten/Dozentinnen, die nicht in Köln oder den unmittelbar benachbarten Gemeinden wohnen, können in begründeten Ausnahmefällen die Fahrtkosten erstattet werden, höchstens jedoch nach dem aufgrund der Entfernung vergleichbaren Tarif der 1. Klasse der Deutschen Bahn AG einschl. der Zuschläge.

Nur in von der zuständigen Programmbereichsleitung genehmigten Ausnahmefällen können die Flugkosten erstattet werden.

Sind Übernachtungen erforderlich, kann die zuständige Fachbereichsleitung für eine entsprechende Unterbringung der Dozentin / des Dozenten sorgen und die anfallenden Kosten übernehmen.

Entsprechende Vereinbarungen sind rechtzeitig zu treffen.

4. Inkrafttreten

Die Honorarordnung tritt mit Wirkung für die Honorarverträge des 1. Semesters 2001 in Kraft. Die Honorarordnung vom 18.11.1998 tritt gleichzeitig außer Kraft.